

## **Besondere Vereinbarungen zur Ausstellungsversicherung**

### **1. Versichertes Interesse**

Versichert ist der Aufenthalt auf oben genannter Ausstellung, Messe oder Veranstaltung innerhalb Europas bis zu einer jeweiligen Dauer von 30 Kalendertagen (nach Vereinbarung max. 90 Kalendertagen) einschließlich der damit verbundenen Vor- und Nachlagerungen.

### **2. Versicherte Güter**

Versichert sind alle Güter gemäß eingereicherter Auflistung vom ....., neu und gebraucht, eigene und geliehene (sofern nicht anderweitig versichert), handelsüblich verpackt, soweit handelsüblich auch unverpackt,

Hierzu zählen jedoch nicht Technik- und Elektronikgüter. Diese sind ggf. über die Elektronikversicherung (Teil II) versichert.

### **3. Ausschluss des Hin- und Rücktransportes**

In Abänderung von § 3 Nr. 1 AVB Ausstellung '08 beginnt die Versicherung, sobald das versicherte Ausstellungs-, Messe- oder Veranstaltungsgut auf dem Ausstellungs-, Messe-, oder Veranstaltungsgelände nach der Ausladung aus dem anbringenden Transportmittel abgesetzt ist. In Abänderung von § 3 Nr. 2 AVB Ausstellung '08 endet die Versicherung, sobald das Ausstellungs-, Messe- oder Veranstaltungsgut zum Zwecke der unverzüglichen Beförderung an den in § 3 Nr. 2 AVB Ausstellung '08 bestimmten Ort von der Stelle, an der es hierfür bereitgestellt ist, entfernt wird.

Die Transporte sind – sofern die Mitversicherung vereinbart wurde – im Rahmen der Warentransportversicherung Teil III gedeckt.

#### **4. Umfang der Versicherung**

4.1 Der Versicherungsumfang richtet sich nach § 1 der "AVB Ausstellung `08".

4.2 Die "AVB Ausstellung `08" werden jedoch wie folgt abgeändert bzw. ergänzt:

##### **Beaufsichtigung und Bewachung**

Falls nichts anderes vereinbart ist, besteht Versicherungsschutz gegen die Gefahren des Einbruchdiebstahls, Diebstahls und sonstigen Abhandenkommens unabhängig von besonders vereinbarten Sicherungen nur dann, wenn die Veranstaltungs-, Ausstellungs- oder Messgüter am Veranstaltungs-, Ausstellungs- oder Messeort durch die Versicherungsnehmerin, Versicherte und/oder eine von ihr beauftragte Vertrauensperson durchgehend beaufsichtigt werden. Diese Beaufsichtigung ist nicht erforderlich, wenn die Veranstaltungs-, Ausstellungs- oder Messeräumlichkeiten allseitig fest verschlossen sind und keine unbefugten Personen Zugang haben. Diese Vorkehrungen gelten sinngemäß auch für versichertes Veranstaltungsgut auf dem Freigelände.

Bei Freiluftveranstaltungen, -messen oder -ausstellungen sind Güter gegen Witterungsschäden zu schützen.

Verletzt die Versicherungsnehmerin oder Versicherte eine dieser Obliegenheiten, so gilt § 10 der "AVB Ausstellung".

4.3 Sind die Güter während der Ausstellung, Messe oder Veranstaltung gegen dieselbe Gefahr anderweitig versichert, so haftet der Versicherer gemäß den Bestimmungen dieses Vertrages nur insoweit, als der Versicherungsnehmer keinen Ersatz des Schadens aus den anderweitigen Versicherungen erlangen kann.

Jedoch können der Versicherungsnehmer oder Versicherte verlangen, dass der Versicherer - gegebenenfalls gegen Abtretung der Rechte aus dieser Versicherung - nach den Bestimmungen dieser Police so Ersatz leistet, als ob die andere Versicherung nicht bestünde.

#### **5. Beitrag**

Veranstaltung bis zu einer Dauer von 30 Tagen, ggf. einschließlich eventueller Vor- bzw. Nachlagerung	1,00 o/oo
Veranstaltung bis zu einer Dauer von 90 Tagen, ggf. einschließlich eventueller Vor- bzw. Nachlagerung	1,25 o/oo

## 6. **Selbstbehalt**

- 6.1 Für Schäden entstanden durch die Gefahren Einbruchdiebstahl, Diebstahl und sonstiges Abhandenkommen ist ein Selbstbehalt von 10%, mindestens jedoch EUR 500,00 je Schadenfall vereinbart (Abzugsfranchise).
- 6.2 Für alle sonstigen versicherten Schäden ist ein Selbstbehalt in Höhe von EUR 500,00 je Schadenfall vereinbart (Abzugsfranchise).
- 6.3 Der Selbstbehalt für Teil I (Ausstellungsversicherung) und Teil II (Elektronikversicherung) beträgt jedoch insgesamt maximal EUR 5.000,00 je Ausstellung, Messe oder Veranstaltung.

## 7. **Versicherungswert**

- 7.1 Der Versicherungswert richtet sich, sofern in diesen „Besondere Vereinbarungen“ nichts anderes festgelegt ist, nach § 7 der "AVB Ausstellung `08".
- 7.2 Akten, Pläne, Lehrmittel, Zeichnungen und Modelle

Als Versicherungs- und Ersatzwert sind lediglich die Kosten für die Wiederaufbereitung (Kopie), ausschließlich etwaiger Ausarbeitungskosten (bei Prototypen: Entwicklungs- und Erprobungskosten), vereinbart.

Sofern jedoch keine Wiederherstellung erfolgt, gilt als Ersatzwert nur der Materialwert.